

schrift der Verfassungsurkunde ein Eigenthum ohne Entschädigung nicht entzogen werden dürfe und daraus den Beweis ableiten wollen, daß auch diejenigen Banrechte, welche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, ohne Unterschied von den Behörden als zur Entschädigung geeignet anerkannt werden müßten. Es scheint mir nun, daß der geehrte Herr Abgeordnete hierbei übersehen hat, daß wir es hier nicht lediglich mit der Verfassungsurkunde, sondern mit der Handhabung eines speciellen Gesetzes zu thun haben und daß die Verfassungsurkunde in §. 31 selbst auf Ausnahmen von den getroffenen Bestimmungen hinweist. Das Gesetz über die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbotungsrechte schreibt in §. 1 allerdings vor, daß die im Grund- und Hypothekenbuche bisher eingetragenen Rechte zu entschädigen seien; allein es stellt nicht bloß diese einzige, sondern eine ganze Reihe anderer Voraussetzungen hin, welche hier zu beachten sind und von denen der Entschädigungsanspruch abhängig ist. Es soll hiernach das Verbotungsrecht durch von verfassungsmäßig dazu beauftragten Behörden oder Personen bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Mitgliedern begründet und bei den Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sein. Meine Herren, daraus geht hervor, daß die Regierung nicht in der Lage war, schon allein wegen des Eintrags in das Grund- und Hypothekenbuch ein Recht für geeignet zur Entschädigung zu erklären. Nun hat zwar der Herr Abgeordnete weiter bemerkt, daß nach seiner Auffassung das Gesetz und der citirte Paragraph keineswegs alle Fälle, in welchen zu entschädigen gewesen sei, umfasse, daß die Regierung auch für andere Fälle Entschädigung habe gewähren können und resp. müssen. Dem dürfte jedoch §. 43 des Gewerbegesetzes direct entgegenstehen, worin, nachdem die Verbotungsrechte aufgehoben sind, so fortgefahren wird: „Für welche der vorstehend aufgehobenen Verbotungsrechte und in welcher Weise Entschädigung gewährt werden soll, bestimmt ein besonderes Gesetz.“ Daß dieses „besondere Gesetz“ das unter gleichem Datum publicirte, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbotungsrechte betreffende sei, unterliegt keinem Zweifel. Wenn nun aber §. 43 des Gewerbegesetzes ausdrücklich sagt, daß die Fälle der Entschädigung durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen, und wenn ferner dieses besondere Gesetz die Entschädigung an besondere Voraussetzungen knüpft, welche weiter gehen, als §. 31 in der Verfassungsurkunde, so kann der Regierung unmöglich ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie bloß auf die Thatsache hin, daß ein Recht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht schon eine Entschädigung zugestehet, sondern den Voraussetzungen entsprochen wissen will, welche §. 1 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Octbr. 1861 ausdrücklich festsetzt.

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Die Abgg. Dr. Hertel und Ziesler melden sich.)

Der Abg. Dr. Hertel wünscht zum dritten Male zu sprechen. Will es die Kammer gestatten? — Gestattet.

Abg. Dr. Hertel: Ich glaube, alle Redner, welche bis jetzt gesprochen haben, vielleicht mit theilweiser Ausnahme des Herrn Abg. Seiler, sind der Meinung, daß den Petenten eine Entschädigung gewährt werden möge und zwar recht bald. Ich glaube auch, der Abg. Ziesler ist keiner andern Ansicht in diesem wesentlichen Punkte und weicht in so weit von der Meinung des Herrn Abg. Georgi nicht ab. Ich habe gleich zu Anfang meiner ersten Worte gesagt, daß ich ganz von derselben Ansicht ausgehe und es wird daher nur darauf ankommen, den Weg zu finden, der den Petenten am schnellsten und in leicht ausführbarer Weise zu einer Entschädigung verhilft. Ich halte nun dafür, daß der Weg, welchen der Herr Abg. Ziesler gewiß in bester Absicht vorschlägt, doch nicht derjenige sein würde, auf welchem die baldige Entschädigung, die wir wünschen, zu erreichen ist. Auch beschränkt sich sein Antrag lediglich auf diejenigen Verbotungsrechte, mit welchen ein Realrecht verbunden ist. Es liegen aber Petitionen vor und sind zur Berücksichtigung empfohlen worden, welche auf keinem Realrechte beruhen. Die betreffenden Befugnisse können in der Wirklichkeit werthvoller sein, als solche, welche als Realrechte in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen sind. Wir sind z. B. Gasthofsgerechtigkeiten bekannt, welche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sind und fortwährend einen Gegenstand des Verkehrs bilden, aber kein Verbotungsrecht haben. Ich bin daher immer noch der Ueberzeugung, daß der vom Abg. Georgi gestellte Antrag am meisten geeignet erscheint, den Petenten zu einer Entschädigung zu verhelfen. Vielleicht wird er noch etwas anders gestaltet werden müssen; was aber in diesem Augenblicke und so lange die Staatsregierung sich nicht über diesen, allerdings wohl zu überlegenden Punkt ausgesprochen hat, schwer zu übersehen ist. Es kann sich dies später finden, wenn darüber in der Ersten Kammer berathen und die Regierung sich speciell darüber ausgesprochen haben wird.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Ziesler hat das Wort.

Abg. Ziesler: Ich kann nicht bergen, daß ich einigermaßen erstaunt bin, daß Dasjenige, was ich zur Begründung meiner Ansicht gesagt habe, vom Ministertische aus mit so kurzen Worten und einer so kurzen Hinweisung auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes und des Gesetzes über Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbotungsrechte hat widerlegt werden sollen. Ich frage Sie ob zunächst in dem, was mir der Herr Regierungskommissar